

Richtlinie für Geldanlagen der Gemeinde Teningen

Im Rahmen des § 91 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) und in Verbindung mit § 22 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am 22. Februar 2022 folgende Richtlinien (Geldanlagerichtlinien) beschlossen:

1. Geltungsbereich

Die Geldanlagerichtlinien gelten für alle Geldanlagen der Gemeinde Teningen, wobei in folgende Anlagearten unterschieden wird:

1.1 Anlage aus Kassenmitteln der laufenden Verwaltung (bis zu 1 Jahr)

Hierunter sind i.d.R. kurzfristige Geldanlagen aus Kassenmitteln zu verstehen, die im Rahmen der laufenden Geschäfte vorübergehend nicht benötigt werden.

1.2 Anlage sogenannter gebundener Rücklagemittel (1-3 Jahre)

Hierunter sind i.d.R. mittelfristige Geldanlagen aus liquiden Rücklagemitteln zu verstehen, die nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, allerdings im Rahmen der Finanzplanung für spätere Auszahlungen gebunden sind.

1.3 Anlagen sogenannter Freier Rücklagemittel (mehr als 3 Jahre)

Hierunter sind i.d.R. mittel- bis langfristig ausgerichtete Geldanlagen aus liquiden Rücklagemitteln zu verstehen, die innerhalb des fünfjährigen Finanzierungszeitraums für Auszahlungen nicht benötigt werden.

2. Anlagegrundsätze

Maßgebend für alle Geldanlagen sind die Vorschriften der Gemeindeordnung in Verbindung mit der Gemeindegeldkassenverordnung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Entsprechend ist vorrangig auf eine ausreichende Sicherheit zu achten und unter dieser Prämisse ein angemessener Ertrag anzustreben. Im Zweifel kommt dem Gesichtspunkt der Sicherheit Vorrang vor einem evtl. höheren Ertrag zu. Im Übrigen ist durch eine sachgerechte Liquiditätsplanung Vorsorge zu treffen, dass angelegte Mittel bei Bedarf verfügbar sind.

Davon abweichende individuelle Vereinbarungen sind ausgeschlossen.

3. Zuständigkeiten und Angebotseinholung

Die Kassenleitung erstellt in enger Abstimmung mit dem/der Fachbediensteten für das Finanzwesen laufend Liquiditätsplanungen. Losgelöst davon gelten ergänzend die Regelungen in § 14 Nr. 3 der aktuellen Dienstanweisung der Gemeindekasse.

Für Geldanlagen nach 1.3 sind vor einer Anlageentscheidung grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen. Die Angebote sind zu dokumentieren. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, sobald damit ein hoher Verwaltungsaufwand verbunden ist, der nicht im Verhältnis zum erzielbaren Nutzen steht. Die entsprechenden Gründe sind zu dokumentieren.

4. Anlageformen

- 4.1 Bei Geldanlagen nach Nr. 1.1 und 1.2 kommen nur Anlageprodukte in Frage, die einen Ertrag in Form vorab möglich feststehender Zinsen erbringen. Anlagen, bei denen ein Kurs- oder Kapitalverlust eintreten könnte, sind ausgeschlossen.
- 4.2 Geldanlagen nach 1.1 und 1.2 sind grundsätzlich bei allen Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken zulässig, sofern diese einer der folgenden oder aber auch einer gleichwertigen Sicherungseinrichtung angehören:
- Sicherungseinrichtung der Sparkassen- und Giroverbände
 - Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR)
- 4.3 Als Geldanlagen nach Nr. 1.3, entsprechend des § 22 Abs. 3 GemHVO, sind auch Fondsanlagen (Investmentfonds) möglich. Bei Anlagen dieser Form hat grundsätzlich eine Risikobewertung zu erfolgen, hierbei ist die Bewertung der Gesellschaften Standard & Poors, Fitch und Moodys mit mindestens AA+ bzw. AA1 erforderlich. Sie dürfen nur in Euro erfolgen. Diese Anlagen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Gemeinderats.

5. Anlageziele

Mit der kurzfristigen Geldanlage wird das Ziel verfolgt, Kapitalerträge zu erwirtschaften bzw. Kosten für die Kapitalverwahrung zu verringern und somit zur Finanzierung gemeindlicher Aufgaben beizutragen. Mit der mittel- bis langfristigen Geldanlage ist neben der Erwirtschaftung von Erträgen das Ziel verbunden, rechtzeitig für bereits eingegangene Verpflichtungen die erst künftig liquiditätswirksam werden, Vorsorge zu treffen.

6. Berichtswesen

Alle Geldanlagen, unabhängig davon, ob sie kurz-, mittel- oder langfristig sind, sind laufend zu überwachen. Die Gemeindekasse führt eine entsprechende Überwachungsliste sämtlicher Geldanlagen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. März 2022 in Kraft.

Teningen, den 23. Februar 2022

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister